



Amtsgericht Einbeck

Terminbestimmung

22 K 11/25

07.01.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Freitag, 24. April 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Hullerser Str. 1,
37574 Einbeck, Saal/Raum 210, versteigert werden:

1.

Der im Grundbuch von Krimmensen Blatt 189, laufende Nummer 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Krimmensen	4	33/3	Wald, Kesselbrink	136065

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 13.610,00 €

2.

Der im Grundbuch von Krimmensen Blatt 189, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/10 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Krimmensen	4	33/2	Wald, Kesselbrink	98

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.06.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 10,00 €

Gesamtverkehrswert: 13.620,00 €

Objektbeschreibung: Waldfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schinkewitz
Rechtspfleger